

## 675 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (623 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen erlassen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988)**

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf werden das Gebührengesetz 1957 wie auch andere gebührenrechtliche Bestimmungen geändert.

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 640, wurde die Zuständigkeit zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung vom Bund auf die Länder übertragen. Damit entstand die Notwendigkeit von entsprechenden Gebührenregelungen, wenn in der Vergangenheit eingeräumte Befreiungen von den Stempel- und Rechtsgebühren auch für die neuen Förderungen beibehalten werden sollen.

Auf dem Gebiet der Wohnbauförderung ist die Gebührenbefreiung bei der Errichtung geförderter Wohnungen nur anwendbar, wenn deren Nutzfläche nicht mehr als 130 m<sup>2</sup>, bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen nicht mehr als 150 m<sup>2</sup> beträgt, wobei die geförderten Wohnungen zur ganzjährigen Benützung geeignet und normal ausgestattet sein müssen. Bei der Wohnhaussanierung kommt die Gebührenbefreiung nur Darlehens- und Kreditverträgen zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen an Wohnhäusern, Wohnheimen und solchen Wohnungen zu, deren Nutzfläche höchstens 150 m<sup>2</sup> beträgt.

Neben diesen Änderungen werden die Tarife bei einzelnen Glücksspielen — insbesondere zur Erzielung von Mehreinnahmen zur Finanzierung der Steuerreform — angehoben und systemkonforme Regelungen in Teilbereichen geschaffen.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Juni 1988 in Verhandlung genommen und am Beginn seiner Beratungen den Abgeordneten Schmidtmeier zum

Berichterstatter für den Ausschuß gewählt. Sodann wurde beschlossen, zur Vorbehandlung des Gegenstandes einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Mag. Brigitte Ederer, Dr. Heindl, Elfriede Karl, Mrkvicka, Dr. Nowotny, Schmidtmeier, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Feurstein, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Dr. Schüssel, Schwarzböck, Dipl.-Kfm. Dr. Steidl, Dr. Taus, von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Dr. Gugerbauer sowie vom Grünen Klub Abgeordneter Dr. Pilz an.

Der Unterausschuß hat den Entwurf in seiner konstituierenden Sitzung am 9. Juni 1988 sowie in den Sitzungen am 14. Juni und 29. Juni 1988 beraten. Im Zuge der Unterausschußberatungen wurde über den Gegenstand kein Einvernehmen erzielt.

Nach einem mündlichen Bericht durch den Unterausschußobmann über die Beratungen hat der Finanzausschuß den Antrag in seiner Sitzung am 30. Juni 1988 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Elfriede Karl, Dr. Schüssel, Schmidtmeier, Dipl.-Kfm. Holger Bauer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä.

Von den Abgeordneten Elfriede Karl und Dr. Schüssel wurde ein Abänderungsantrag betreffend Abschnitt I Art. I (Einfügung einer neuen Ziffer 2) sowie Art. II und Abschnitt II Art. II gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Elfriede Karl und Dr. Schüssel mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1988 06 30

Kuba

Berichterstatter

Dr. Nowotny

Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxxxxxxxxx, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen erlassen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ABSCHNITT I**

**Gebührengesetz 1957**

**Artikel I**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 663/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 TP 6 Abs. 5 tritt am Ende der Z 17 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; folgende Z 18 wird angefügt:

„18. Eingaben nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung.“

2. Im § 14 TP 14 Abs. 2 tritt am Ende der Z 21 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; folgende Z 22 wird angefügt:

„22. Unterschriftsbeglaubigungen auf Pfandbestellungsurkunden zur Besicherung von Darlehen und Krediten der Länder zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung.“

3. § 20 Z 5 lautet:

„5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte — ausgenommen Wechsel — zu Darlehensverträgen (§ 33 TP 8), Kreditverträgen (§ 33 TP 19) und Haftungs- und Garantiekreditverträgen mit Banken, der Oesterreichischen Nationalbank, den Versicherungsunternehmen und den Bausparkassen, sofern über die genannten Verträge spätestens gleichzeitig mit der Beurkundung des Nebengeschäftes eine Urkunde in einer für das Entstehen der Gebührenschuld maßgeblichen Weise errichtet worden ist;“

4. Im § 33 TP 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Vereinigungen von Banken sowie von Banken mit Versicherungsunternehmen zur gemeinsamen Kredit- oder Darlehensgewährung sind gebührenfrei.“

5. Im § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6, 9 und 10 wird der Hundertsatz von „15 vH“ durch „16 vH“ ersetzt.

6. Im § 33 TP 19 Abs. 4 tritt am Ende der Z 8 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; folgende Z 9 wird angefügt:

„9. Kreditverträge, die nach dem behördlich oder von einem Landeswohnbaufonds genehmigten Finanzierungsplan zur Finanzierung eines nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung geförderten Bauvorhabens erforderlich sind, sofern dieses nach den am 31. Dezember 1987 geltenden Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, bei Sanierungen den Bestimmungen des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 483/1984, förderungsfähig gewesen wäre; Gebührenpflicht tritt jedoch ein, sobald die Voraussetzungen für die Befreiung nachträglich wegfallen.“

7. § 33 TP 20 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Vergleiche über Unterhaltsansprüche Minderjähriger;“

8. § 33 TP 22 Abs. 5 lautet:

„(5) Dem Wechsel stehen Anweisungen auf einen Kaufmann und Verpflichtungsscheine eines Kaufmannes gleich, wenn sie an Order lauten und über eine Geldleistung ausgestellt sind.“

**Artikel II**

Artikel I Z 1, 2 und 6 treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen des Artikels I sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, für die die Gebührenschuld nach dem 31. Juli 1988 entsteht.

**ABSCHNITT II**

**Andere gebührenrechtliche Bestimmungen**

**Artikel I**

§ 53 Abs. 1 und 2 Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 340/1987, § 42 Abs. 1 und 2 Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl. Nr. 483/1984,

in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 559/1985 und § 13 Abs. 1 Startwohnungsgesetz, BGBl. Nr. 264/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 483/1984, sind nur noch auf jene Fälle anzuwenden, für die die Förderungszusicherung vor dem 1. Jänner 1988 erfolgt ist oder der begünstigte Zweck vor diesem Zeitpunkt nachgewiesen wurde.

#### Artikel II

Das Innovations- und Technologiefondsgesetz — ITFG, BGBl. Nr. 603/1987, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Gebührenbefreiung

§ 5 a. Eingaben an den Fonds in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes sind von den Stempelgebühren befreit.“

2. § 7 Z 1 lautet:

„1. hinsichtlich §§ 1, 2, 4 Abs. 1, 5 a und 6 der Bundesminister für Finanzen,“

#### ABSCHNITT III

#### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.